

# **Wegleitung 2021**

**über die Quellenbesteuerung ausländischer Arbeitnehmerinnen  
und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung**

## 1. Allgemeines

### 1.1 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG, RB 3.2211) vom 26. September 2010
- Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) vom 14. Dezember 1990
- Quellensteuerverordnung (QStV, SR 642.118.2)
- Reglement über die Quellensteuer (RB 3.2214)
- Kreisschreiben Nr. 45 ESTV  
<https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/kreisschreiben/2004/1-045-D-2019.pdf.download.pdf/1-045-D-2019-d.pdf>
- Kreisschreiben Nr. 35 Schweizerische Steuerkonferenz  
[https://www.steuerkonferenz.ch/downloads/Dokumente/Kreisschreiben/Kreisschreiben\\_35\\_Interkantonal\\_D\\_20200826.pdf](https://www.steuerkonferenz.ch/downloads/Dokumente/Kreisschreiben/Kreisschreiben_35_Interkantonal_D_20200826.pdf)

### 1.2 Ziel und Zweck

Diese Wegleitung ergänzt die oben aufgeführten Rechtsgrundlagen über die Quellensteuer.

### 1.3 Geltungsbereich

Diese Wegleitung gilt für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen (nachstehend Arbeitgeber genannt).

### 1.4 Eingetragene Partnerschaft

Gleichgeschlechtliche Paare werden, sofern sie sich gemäss Partnerschaftsgesetz registriert haben, wie Ehepaare besteuert.

## 2. Quellensteuerpflichtige Personen und Steuerpflicht

Der Quellensteuer im Kanton Uri unterliegen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachstehend Arbeitnehmende genannt), welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) nicht besitzen, im Kanton Uri jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen.

Namentlich unterliegen der Quellensteuer:

- Jahresaufenthalter (Ausweis B)
- vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F)
- erwerbstätige Asylanten (Ausweis N)
- Kurzaufenthalter (Ausweis L)
- ausländische Arbeitskräfte ohne Bewilligung (max. 90 Tage). Die Arbeitgeber müssen diese Arbeitnehmenden jedoch unter der nachfolgenden Adresse online beim Bundesamt für Migration anmelden (<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren>)

### 2.1 Arbeitnehmer mit Ansässigkeit in der Schweiz

Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die in der Schweiz ansässig sind, unterliegen der Quellensteuer für Einkünfte aus ihrer unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Eheleute, die in ungetrennter Ehe leben, sind nicht quellensteuerpflichtig, wenn eine der beiden Personen Schweizer Staatsbürger ist oder die Niederlassungsbewilligung besitzt. Ist ein Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung mit separatem Wohnsitz im Ausland ansässig, unterliegt der in der Schweiz ansässige und tätige Arbeitnehmer weiterhin der Quellensteuer (vgl. Art. 83 DBG).

## 2.2 Arbeitnehmer mit Ansässigkeit im Ausland

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder der aufenthaltsrechtlichen Bewilligung ist ein Arbeitnehmer (Grenzgänger, Wochen- oder Kurzaufenthalter) mit Ansässigkeit im Ausland für seine Lohn- und Ersatzeinkünfte, die ihm von einem Leistungsschuldner mit Wohnsitz, Sitz, tatsächlicher Verwaltung, Betriebsstätte oder fester Einrichtung in der Schweiz ausgerichtet werden, quellensteuerpflichtig (vgl. Art. 91 Abs. 1 DBG). Das bedeutet, dass ein Arbeitnehmer mit Ansässigkeit im Ausland auch bei Besitz der Schweizer Staatsangehörigkeit oder der Niederlassungsbewilligung der Quellensteuerpflicht unterstellt ist. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen im massgebenden DBA.

## 2.3 Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit (auch für Minderjährige; vgl. Art. 9 Abs. 2 zweiter Halbsatz DBG).

## 2.4 Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

# **3. Steuerbemessung**

## 3.1 Der Quellensteuer unterliegende Einkünfte aus Arbeitsverhältnis

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet (Art. 84 Abs. 1 DBG).

Steuerbar sind alle dem Arbeitnehmer oder einer Drittperson im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere (vgl. Art. 84 Abs. 2 Bst. a DBG):

- Der ordentliche Arbeitslohn (Monatslohn, Stunden- oder Taglohn, Akkordentschädigungen);
- Entschädigungen für Sonderleistungen (Lohn für Überzeit-, Nacht- oder Extraarbeiten, Arbeitsprämien);
- sämtliche Lohnzulagen (Familienzulagen, Essens-, Orts- und Teuerungszulagen, Ferienentschädigungen etc.);
- Provisionen, Gratifikationen und Bonuszahlungen;
- Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke;
- Naturalleistungen (Unterkunft und Verpflegung, Geschäftsauto);
- Trinkgelder (sofern diese einen wesentlichen Teil des Lohnes ausmachend; vgl. Randziffer 32 der «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises»);
- Tantiemen, Sitzungsgelder,
- Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile; sowie
- Abgangsentschädigungen.

Weitere Gehaltsnebenleistungen sind gemäss den Randziffern 19 bis 26 der «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises» zum Bruttolohn hinzuzurechnen. Nicht der Quellensteuer unterliegen Leistungen des Arbeitgebers, die im Rahmen von Randziffer 72 der «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises» ausgerichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Ersatzeinkünfte steuerbar sind, die mit einer gegenwärtigen, allenfalls vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen, unselbstständigen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen (vgl. Art. 84 Abs. 2 Bst. b DBG). Steuerbar sind somit insbesondere auch Taggelder (IV, UV, ALV, KVG etc.), Teil-Invaliditätsrenten (IV, UV, berufliche Vorsorge etc.), Mutterschaftsentschädigungen und Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter. Ob im Einzelfall ein Quellensteuerabzug vorzunehmen ist, ist dem jeweils gültigen «Merkblatt der ESTV über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften» zu entnehmen.

Andere Einkünfte (bspw. Wertschriften- oder Liegenschaftserträge) unterliegen nicht der Quellensteuer, sondern werden (nachträglich) im ordentlichen Verfahren veranlagt (vgl. Art. 4 Abs. 1 bzw. Art. 89 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 99b DBG).

Hat der Leistungsschuldner seinen Sitz im Ausland, unterliegen die von ihm ausgerichteten und in der Schweiz steuerpflichtigen Lohnbestandteile in der Regel der ordentlichen Veranlagung. Eine Quellenbesteuerung hat nur zu erfolgen, wenn diese Leistungen von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in der Schweiz getragen werden, oder wenn ein Personalverleih aus dem Ausland vorliegt bzw. wenn eine faktische Arbeitgeberschaft in der Schweiz gegeben ist. Vorbehalten bleibt, ob – unter Beachtung der massgebenden Bestimmungen in den DBA – das Besteuerungsrecht für das Erwerbseinkommen und/oder die Ersatzeinkünfte der Schweiz zugewiesen wird (vgl. Art. 4 Abs. 1 QStV).

### 3.2 Vom Arbeitgeber übernommene Leistungsverpflichtungen des Arbeitnehmers

Zum der Quellensteuer unterliegenden Bruttolohn gehören ebenfalls:

- Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung und Erwerbsersatzordnung (1. Säule), welche nach Gesetz vom Arbeitnehmer geschuldet sind;
- Vom Arbeitgeber übernommene, ordentlich laufende Beiträge an Einrichtungen der kollektiven beruflichen Vorsorge (2. Säule), die nach Gesetz, Statut oder Reglement vom Arbeitnehmer geschuldet sind, wie auch freiwillige Leistungen des Arbeitgebers zur Deckung von bestehenden oder zukünftigen Deckungslücken;
- Alle vom Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen erbrachten Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) oder an alle Formen der freien Vorsorge (Säule 3b);
- Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge an die Arbeitslosenversicherung, welche nach Gesetz vom Arbeitnehmer geschuldet sind;
- Alle Beiträge des Arbeitgebers an private Versicherungen des Arbeitnehmers oder diesem nahestehende Personen (bspw. Krankenversicherung) sowie
- Die vom Arbeitgeber übernommenen Quellensteuern (Nettolohnvereinbarung).
- Der der Quellensteuer unterliegende Lohnbestandteil, der sich aus der Übernahme der Quellensteuer durch den Arbeitgeber ergibt, ist nach der Methode der Iteration zu berechnen (allgemeine Beschreibung eines Prozesses des mehrfachen Wiederholens gleicher Berechnungen zur Annäherung an eine Lösung; siehe dazu das nachfolgende Beispiel).
- Nicht zu den der Quellensteuer unterliegenden Bruttoeinkünften hinzuzurechnen sind, sofern sie für alle Arbeitnehmer bzw. in Reglementen definierte Gruppen von Arbeitnehmern einer Unternehmung gleichermassen übernommen werden:
  - Reglementarische Leistungen des Arbeitgebers an rein patronal finanzierte Vorsorgeeinrichtungen;
  - Beiträge des Arbeitgebers an die obligatorische Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20), an die Berufsunfallversicherung (BUV) und die Nichtberufsunfallversicherung (NBUV) sowie
  - Beiträge für vom Arbeitgeber abgeschlossene Kollektivkrankentaggeld- und Kollektiv-UVG-Zusatzversicherungen.
- In den Quellensteuertarifen sind pauschale Abzüge für die ordentlichen Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge (BVG) und die NBUV enthalten. Sieht das Reglement eine davon abweichende Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor, erfolgt keine Korrektur des im Quellensteuertarif eingerechneten Abzugs.

In den Quellensteuertarifen sind pauschale Abzüge für die ordentlichen Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge (BVG) und die NBUV enthalten. Sieht das Reglement eine davon abweichende Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor, erfolgt keine Korrektur des im Quellensteuertarif eingerechneten Abzugs.

### 3.3 Entschädigung für Berufskosten

Als Berufskosten gelten Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten, ursächlichen Zusammenhang dazu stehen (Gewinnungskosten). Werden Berufskosten durch den Arbeitgeber zusätzlich entschädigt, gehören diese Entschädigungen ebenfalls zu den steuerbaren Bruttoeinkünften. Darunter fallen z. B. Entschädigungen des Arbeitgebers (vgl. Verordnung des EFD vom 10. Februar 1993 über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer; Berufskostenverordnung; SR 642.118.1):

- Für die Kosten des Arbeitswegs (Fahrkosten),
- Für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und
- Für die Kosten des Arbeitnehmers für auswärtigen Wochenaufenthalt.

Entschädigungen für Verpflegung sind nicht zum der Quellensteuer unterliegenden Bruttolohn aufzurechnen, sofern diese nach den Vorgaben der Randziffer 18 der «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises» nicht im Bruttolohn auszuweisen sind. Betreffend die Berufskosten von Expatriates wird auf die Verordnung des EFD vom 3. Oktober 2000 über den Abzug besonderer Berufskosten von Expatriates bei der direkten Bundessteuer (ExpaV; SR 642.118.3) und die «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises» verwiesen.

### 3.4 Spesenzahlungen

Leistungen des Arbeitgebers für den Ersatz von Reisespesen und von anderen Berufsauslagen sind nur insoweit nicht Bestandteil der steuerbaren Bruttoeinkünfte, als ihnen tatsächliche geschäftliche Aufwendungen gegenüberstehen. Die Belege zu diesen effektiven Spesenzahlungen sind aufzubewahren. Demgegenüber sind Pauschalspesen der Quellensteuer zu unterwerfen, soweit sich diese nicht auf ein durch die zuständige Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement abstützen. Im Weiteren wird auf die «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises» verwiesen

### 3.5 Geschäftsfahrzeuge

Wird dem Arbeitnehmer unentgeltlich und uneingeschränkt ein Geschäftsfahrzeug zum privaten Gebrauch zur Verfügung gestellt, ist der massgebende Bruttomonatslohn gemäss Randziffer 21 der «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises» zu erhöhen. Aus der Begrenzung des Fahrkostenabzuges gemäss dem Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI; vgl. AS 2015 S. 651 bzw. Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG) ergeben sich für die Berechnung der geschuldeten Quellensteuern keine weiteren Aufrechnungen zum der Quellensteuer unterliegenden Bruttolohn.

### 3.6 Naturalleistungen

Naturalleistungen werden anhand ihres Marktwerts zum Lohn hinzugerechnet. Für die Bewertung gelten die Ansätze für Verpflegung und Unterkunft gemäss dem jeweils gültigen «Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbstständigerwerbenden» (vgl. Merkblatt N2 der ESTV). Im Weiteren wird auf die Randziffer 20 der «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises» verwiesen.

### 3.7 Abgangsentschädigungen

Abgangsentschädigungen ohne Vorsorgecharakter gelten als steuerbare Leistungen nach Artikel 84 Absatz 2 Buchstabe a DBG. Die Besteuerung hat sich dabei an den Grundsätzen nach Artikel 15 OECD-MA anzulehnen. Haben Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers hingegen Vorsorgecharakter und werden sie an Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz ausgerichtet, erfolgt die Besteuerung gesondert im ordentlichen Verfahren, d.h. es ist kein Quellensteuerabzug vorzunehmen. Werden Abgangsentschädigungen mit Vorsorgecharakter vom Arbeitgeber an Personen ohne Ansässigkeit in der Schweiz ausgerichtet, hat der Arbeitgeber die Abgangsentschädigung nach den ordentlichen Tarifcodes (A, B, C usw.; vgl. Art. 1 Abs. 1 QStV) der Quellenbesteuerung zu unterwerfen. Dem Steuerpflichtigen bleibt es vorbehalten, bis Ende März des auf die

Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zu beantragen (vgl. Ziffer 11 unten). Die Voraussetzungen, unter welchen eine Abgangsschädigung Vorsorgecharakter hat oder nicht, sind dem Kreisschreiben Nr. 1 der ESTV vom 3. Oktober 2002 über die Abgangsschädigung resp. Kapitalabfindung des Arbeitgebers zu entnehmen.

#### 4. Grundsätze zur Tarifierung

##### 4.1 Tarifarten

- **Tarif A**  
Alleinstehende Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern bzw. unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben.
- **Tarif B**  
Einverdiener Ehepaare Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist.
- **Tarif C**  
Zweiverdiener-Ehepaare Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind.
- **Tarif E** Für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuert werden.
- **Tarif H**  
Alleinerziehende Für alleinstehende Personen (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete), die zusammen mit Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.
- **Tarif L**  
Grenzgänger DBA-D Für Grenzgänger nach dem DBA Schweiz Deutschland, welche die Voraussetzungen für Tarifcode A erfüllen.
- **Tarif M**  
Grenzgänger DBA-D Für Grenzgänger nach dem DBA Schweiz Deutschland, welche die Voraussetzungen für Tarifcode B erfüllen.
- **Tarif N**  
Grenzgänger DBA-D Für Grenzgänger nach dem DBA Schweiz Deutschland, welche die Voraussetzungen für Tarifcode C erfüllen.
- **Tarif P**  
Grenzgänger DBA-D Für Grenzgänger nach dem DBA Schweiz Deutschland, welche die Voraussetzungen für Tarifcode H erfüllen.

##### 4.2 Tarifeinstufung

Die Berechnung der geschuldeten Quellensteuer erfolgt zum anwendbaren Quellensteuertarif (Tarifcodes A, B, C, H bzw. L, M, N und P).

Der anwendbare Tarifcode richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen der quellensteuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Fälligkeit der steuerbaren Leistung. Dies gilt auch für nach dem Austritt des Arbeitnehmers fällige Leistungen (bspw. Bonus, Abgangsschädigung).

Änderungen, die eine neue Tarifeinstufung bedingen (bspw. Heirat, Scheidung, Trennung, Geburt von Kindern, Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit, Ein- oder Austritt in bzw. aus einer Landeskirche), werden bei der Quellenbesteuerung ab Beginn des auf die Änderung folgenden Monats entsprechend berücksichtigt.

Bei der Festlegung des anwendbaren Tarificodes ist es unerheblich, ob die Einkünfte in der Schweiz oder im Ausland erzielt werden.

Fehlt eine Tarifeinstufung zum Zeitpunkt der Lohnzahlung, bestimmt der Arbeitgeber den anwendbaren Tarificode aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Angaben des Arbeitnehmers. Weist sich der Arbeitnehmer über die persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, wendet der Arbeitgeber nachstehende Tarife an:

- Für Ledige sowie für Arbeitnehmer mit unbestimmtem Zivilstand den Tarificode A, ohne Kinder und mit Kirchensteuer (A0Y);
- Für verheiratete Arbeitnehmer den Tarificode C, ohne Kinder und mit Kirchensteuer (C0Y).

Geht eine Person mehreren Erwerbstätigkeiten nach, sind die einzelnen Einkünfte mit dem ordentlichen Quellensteuertarif zu besteuern.

Die Arbeitgeber haben zum Zeitpunkt der ersten Lohnzahlung den anwendbaren Tarif auf Grund der von ihnen kontrollierten und vorhandenen Angaben der Arbeitnehmenden sowie die anwendbare Tarifstufe auf Grund der ausbezahlten Kinderzulagen festzustellen. Bei Unklarheiten gibt Ihnen das Amt für Steuern gerne Auskunft.

#### 4.2.1 Einverdiener- und Zweiverdienertarif bei Verheirateten (Tarificodes B und C bzw. M und N)

Der Tarificode B (bzw. M für Grenzgänger nach dem DBA-D) gelangt zur Anwendung, wenn nur einer der beiden Ehegatten erwerbstätig ist.

Der Tarificode C (bzw. N für Grenzgänger nach dem DBA-D) gelangt zur Anwendung, wenn beide Eheleute erwerbstätig sind. Eine Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten liegt vor, wenn dieser im Inland oder im Ausland eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt oder Ersatzeinkünfte erzielt. Die Höhe der im Inland oder Ausland erzielten Einkünfte ist unerheblich. Die Berechnung der Quellensteuer von Zweiverdienerhepaaren richtet sich nach Tarifen, die ihr Gesamteinkommen, die Pauschalen und Abzüge sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten berücksichtigen (vgl. Art. 85 Abs. 3 DBG).

Gibt ein Ehegatte seine Erwerbstätigkeit auf oder endet dessen Anspruch auf Ersatzeinkünfte, unterliegt das Lohn Einkommen des anderen Ehegatten ab dem Folgemonat der Quellensteuer zum Einverdiener tarif (Tarificode B bzw. M). Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eines Ehegatten ist der Zweiverdienertarif bei diesem (Tarificode C bzw. N) sofort anwendbar. Beim anderen (bereits erwerbstätigen) Ehegatten gelangt der Zweiverdienertarif (Tarificode C bzw. N) ab dem Folgemonat zur Anwendung.

Der Tarificode C (bzw. N) gelangt nicht zur Anwendung, wenn der andere Ehegatte einzig Einkommen erzielt, welches gemäss Tarificode E über das vereinfachte Abrechnungsverfahren im Sinn des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) besteuert wird (vgl. Art. 37a DBG).

#### 4.2.2 Tarif für Alleinerziehende (Tarificodes H bzw. P)

Der Tarificode H (bzw. P für Grenzgänger nach dem DBA-D) gilt nach Artikel 36 Absatz 2 bis DBG für Alleinstehende, welche mit Kindern oder unterhaltspflichtigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommen. Im Konkubinatsverhältnis mit minderjährigen Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge oder volljährigen Kindern in Erstausbildung, für deren Unterhalt die Eltern gemeinsam aufkommen, wird der Tarificode H (bzw. P) mit Kinderabzug demjenigen Elternteil gewährt, der das höhere Bruttoeinkommen erzielt (vgl. Ziffer 13.4.2 des Kreisschreibens Nr. 30 der ESTV vom 21. Dezember

2010 über die Ehepaar- und Familienbesteuerung; KS 30 ESTV). Vorbehalten bleibt die je hälftige Berücksichtigung der Kinderabzüge im Rahmen einer Neuberechnung der Quellensteuer oder einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung (vgl. Ziffer 11 unten).

Im Zweifelsfall (bspw. bei unklaren Einkommens- oder Konkubinatsverhältnissen) hat vorab eine Quellenbesteuerung zum Tarifcode A0 zu erfolgen. Es bleibt der steuerpflichtigen Person vorbehalten, bis Ende März des auf die Leistung folgenden Steuerjahres eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zu beantragen (vgl. Ziffern 10 und 11 unten).

#### 4.2.3 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren (Tarifcode E)

Arbeitnehmer, deren Bruttoeinkünfte (kleinere Arbeitsentgelte) im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens besteuert werden, werden für diese Einkünfte mit dem Tarifcode E an der Quelle besteuert. Dieser Quellensteuerpflicht können auch Arbeitnehmer unterliegen, die grundsätzlich im ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert werden. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 21 - 24 QStV. Die Grundsätze des vereinfachten Abrechnungsverfahrens sind in Artikel 37a DBG bzw. in den Artikeln 2 und 3 BGSA festgehalten. Ob die Besteuerung für eine Tätigkeit nach den Bestimmungen des BGSA erfolgt, liegt in der Kompetenz des Arbeitgebers. Die Berechtigung zur Abrechnung von Löhnen im vereinfachten Abrechnungsverfahren wird von den AHV-Ausgleichskassen erteilt.

#### 4.2.4 Tarife für Grenzgänger aus Deutschland (Tarifcodes L, M, N und P)

Die Tarifcodes L, M, N und P für Grenzgänger aus Deutschland gelangen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit zur Anwendung für Arbeitnehmer, die in Deutschland ansässig sind, ihren Arbeitsort in der Schweiz haben und in der Regel täglich an ihren deutschen 17/69 1-045-D-2019-d Wohnort zurückkehren. Bedingung für die Anwendung dieser nach oben (auf höchstens 4.5 Prozent) hin begrenzten Grenzgängertarife ist (vgl. Art. 15a Abs. 1 DBA-D), dass dem Arbeitgeber pro Kalenderjahr eine Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Finanzbehörden auf dem amtlichen Formular (Gre-1, Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger zum Zwecke der Ermässigung der Abzugssteuern nach Artikel 15a Absatz 3 Satz 1 DBA-D und des Verhandlungsprotokolls vom 18.12.1991, bzw. Gre-2 [Verlängerung von Gre-1]) vorgelegt wird. Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, sind die ordentlichen Quellensteuertarife (Tarifcodes A, B, C, E und H) anzuwenden.

In Deutschland ansässige Arbeitnehmer, die an mehr als 60 Arbeitstagen im Jahr aus beruflich bedingten Gründen verhindert sind, an ihren Wohnsitz in Deutschland zurückzukehren (sog. Nichtrückkehrtage), gelten nicht als Grenzgänger und sind nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (Tarifcodes A, B, C, E und H) zu besteuern. Diese beruflich bedingten Nichtrückkehrtage sind mittels amtlichem Formular (Gre-3, Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen i.S. des Artikel 15a Absatz 2 DBA-D und des Verhandlungsprotokolls vom 18.12.1991) zu bescheinigen. Das Formular ist der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Diese, bzw. auf deren Anweisung hin der Arbeitgeber, erstellen in Anwendung des massgebenden Tarifs eine Neuberechnung. Zu wenig bzw. zu viel abgerechnete Quellensteuern werden nachgefordert bzw. zurückerstattet.

#### 4.2.5 Kinderabzüge

Der Kinderabzug ergibt sich aus der Anzahl minderjähriger oder in beruflicher bzw. schulischer Erstausbildung stehender Kinder, für deren Unterhalt der Arbeitnehmer zur Hauptsache aufkommt (vgl. Art. 35 Abs. 1 DBG). Bei minderjährigen Kindern ist die Anzahl der Kinderabzüge gemäss den nachgewiesenen Kindesverhältnissen (leibliches Kind, Stief- oder Adoptivkind) festzulegen. Als geeignete Beweismittel gelten insbesondere Geburtsurkunden, Zulagenentscheide, Adoptivurkunden, Familienausweise. Bei volljährigen Kindern ist zusätzlich ein Nachweis über die Erstausbildung zu erbringen (bspw. Immatrikulationsbestätigung, Lehrvertrag, Zulagenentscheide). Bei Alleinstehenden mit Kindern muss ergänzend nachgewiesen werden, dass das Kind im gleichen Haushalt lebt. Als geeignete Beweismittel gelten insbesondere Ansässigkeitsbescheinigungen, Niederlassungsausweise, Bescheinigungen der Wohnsitzgemeinde. In diesen Fällen wird im Grundsatz davon ausgegangen, dass derjenige Elternteil, bei welchem das volljährige Kind lebt, zur Hauptsache für den Unter-



halt des Kindes aufkommt. Bezüglich Konkubinatsverhältnissen wird auf die Ausführungen gem. KS 45, Ziffer 4.3 der ESTV verwiesen. Für weitere Ausführungen zu den Kinderabzügen wird auf das KS 30 ESTV verwiesen.

#### 4.2.6 Kirchensteuerpflicht

Bei der Tarifierung ist zu unterscheiden zwischen Tarifen mit und ohne Kirchensteueranteil. Tarife mit Kirchensteueranteil tragen die Bezeichnung –Y, solche ohne Kirchensteueranteil –N.

#### 4.2.7 Härtefallregelung

Auf Antrag einer in der Schweiz ansässigen Person kann die zuständige Steuerbehörde zur Milderung von wirtschaftlichen Härtefällen infolge Alimentenzahlungen Kinderabzüge im anwendbaren Tarif gewähren (vgl. Art. 11 Abs. 1 QStV). Als Grundlage für die Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, kann zum Beispiel das betriebsrechtliche Existenzminimum dienen.

Der anwendbare Quellensteuertarif wird unter Berücksichtigung der effektiven Alimentenzahlungen neu festgelegt (bspw. Tarif A2 anstatt A0). Die zuständige kantonale Steuerbehörde legt die Höhe der zu gewährenden Kinderabzüge fest und teilt ihren Entscheid dem Schuldner der steuerbaren Leistung sowie dem Arbeitnehmer mit.

Wurden die Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung eines Tarificodes berücksichtigt, so wird die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag der quellensteuerpflichtigen Person durchgeführt (vgl. Art. 11 Abs. 2 QStV).

#### *Beispiel:*

*Der nicht kirchensteuerpflichtige Arbeitnehmer U. ist geschieden und bezahlt jeden Monat CHF 1 500.00 Unterhalt an seine Ex-Ehefrau sowie je CHF 1 000.00 Alimente für die beiden minderjährigen Kinder (= CHF 2 000.00), die bei der Kindsmutter leben (gemeinsame elterliche Sorge). Sein monatlicher Bruttolohn beträgt CHF 5 500.00.*

*Der Antrag von U. auf Anwendung der Härtefallregelung wird gutgeheissen. Die jährlichen Unterhaltszahlungen betragen CHF 42 000.00 (= 12 x CHF 1 500.00 + 12 x 2 x CHF 1 000.00). Pro Kind wird gemäss kantonalem Steuergesetz ein Abzug von CHF 8 000.00 pro Jahr gewährt. Die kantonale Steuerverwaltung bewilligt folglich die Anwendung des Tarificodes A5N (5 x CHF 8 000.00 = CHF 40 000.00)*

## **5. Berechnung des Quellensteuerabzugs**

Erfolgt die Abrechnung der Quellensteuer über eine von Swisdec2 zertifizierte Software, sind die jeweils gültigen Richtlinien von Swisdec massgebend für die Berechnung der abzuziehenden Quellensteuer. Dabei kann für die Berechnung der Quellensteuer in besonderen Fällen und/oder Situationen in geringem Ausmass vom vorliegenden Kreisschreiben abgewichen werden.

### 5.1 Grundsätze

Bei der Berechnung der Quellensteuer nach dem Monatsmodell gilt der Monat als Steuerperiode. Für die Berechnung des Steuerabzugs sind die monatlichen Bruttoeinkünfte massgebend, d.h. sämtliche steuerpflichtigen Leistungen, die im entsprechenden Monat an den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer ausgerichtet werden, sind in der Regel zusammenzuzählen und als Ganzes der Quellenbesteuerung zu unterwerfen.

Für den Quellensteuerabzug sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung massgebend. Im Normalfall wird die geschuldete Quellensteuer aufgrund der Bruttoeinkünfte eines Monats durch Multiplikation der Bruttoeinkünfte mit dem Steuersatz gemäss anwendbarem Quellensteuertarif ermittelt.

Dieselbe Vorgehensweise ist anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer im Stundenlohn angestellt ist und ihm der Lohn monatlich ausbezahlt wird.

In Einzelfällen kann eine Berechnung des satzbestimmenden Einkommens notwendig sein (vgl. Ziffer 6.3 ff. unten). Dies ist beispielsweise bei mehreren Arbeitsverhältnissen, bei untermonatiger Aufnahme bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei der Ausscheidung von Arbeitstagen ins Ausland für Steuerpflichtige ohne Ansässigkeit in der Schweiz der Fall. Der 13. Monatslohn ist grundsätzlich im Monat der Auszahlung an der Quelle zu besteuern.

### 5.2 Satzbestimmendes Einkommen beim 13. Monatslohn

Erfolgt die Ausrichtung des 13. Monatslohns gemäss Arbeitsvertrag monatlich, so ist der gesamte Bruttolohn der Quellensteuer zu unterwerfen.

Ist im Arbeitsvertrag keine monatliche Auszahlung vorgesehen, ist es nicht zulässig, durch monatliche Zuweisung des 13. Monatslohns eine Glättung des Steuersatzes zu erwirken.

Wird der 13. Monatslohn vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ausbezahlt, ist der Anteil des 13. Monatslohns für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens wie folgt zu den übrigen satzbestimmenden Einkünften des Auszahlungsmonats hinzuzurechnen (Anspruchsberechtigung des Arbeitnehmers in Abhängigkeit von der Dauer des Arbeitsverhältnisses):

- vierteljährliche Auszahlung: 25 Prozent eines vollen 13. Monatslohns;
- halbjährliche Auszahlung: 50 Prozent eines vollen 13. Monatslohns;
- jährliche Auszahlung: 100 Prozent eines vollen 13. Monatslohns.

#### **Beispiel 13. Monatslohn:**

- *Halbjährliche Auszahlung des 13. Monatslohns (Juni / Dezember) gemäss Arbeitsvertrag:  
Der Arbeitnehmer S. tritt per 31. Mai 2021 aus der Unternehmung aus und erhält zusätzlich zur Lohnzahlung von CHF 6 000.00 noch den vertraglich vereinbarten 13. Monatslohn ausbezahlt (anteilmässig für die Zeit vom 1. Januar 2021 – 31. Mai 2021). Der anteilig ausbezahlte 13. Monatslohn ist bezogen auf die Periode, für welche er bezahlt wird, umzurechnen (Basis 30 Tage pro Monat bzw. 360 Tage pro Jahr).*

<b>Leistungen</b>	<b>steuerbar</b>	<b>satzbestimmend</b>	<b>Berechnung</b>
Periodische Lohnzahlung	6 000	6 000	
13. Monatslohn	2 500	3 000	2 500 / 150 x 180
<b>Total</b>	<b>8 500</b>	<b>9 000</b>	

Zur Berechnung des satzbestimmenden Einkommens beim 13. Monatslohn bei untermonatigem Ein- bzw. Austritt wird auf die Beispiele in Ziffer 5.5 unten verwiesen.

### 5.3 Satzbestimmendes Einkommen bei einer oder mehreren Teilzeit-Erwerbstätigkeiten

Ist ein Arbeitnehmer nur bei einem Arbeitgeber in einem Teilzeitpensum angestellt und erzielt er daneben keine weiteren Erwerbs- bzw. Ersatzeinkünfte, hat für die Satzbestimmung keine Umrechnung des Lohns zu erfolgen. Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens bei Anstellungen im Stunden- oder Tageslohn sind die Ausführungen unter Ziffer 5.4 unten zu beachten.

Hat ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse (inkl. Ersatzeinkünfte) bzw. bezieht er Lohnzahlungen und/oder Ersatzeinkünfte von verschiedenen Schuldner der steuerbaren Leistung, ist das satzbestimmende Einkommen für jedes einzelne Arbeitsverhältnis bzw. Versicherungsverhältnis wie folgt zu ermitteln:

1. Umrechnung auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte) des Arbeitnehmers;
2. Umrechnung auf einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad durch den Arbeitnehmer nicht offengelegt wird;
3. Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen, sofern die Einkünfte dem Schuldner der steuerbaren Leistung bekannt sind bzw. bekannt gegeben werden (bspw. im Konzern oder mehrere Arbeitsverträge beim gleichen Schuldner der steuerbaren Leistung).

Dies gilt auch, wenn eine oder mehrere der Erwerbstätigkeiten ausserhalb der Schweiz verrichtet wird resp. werden, bzw. wenn Ersatzeinkünfte im Ausland ausbezahlt wird resp. werden.

Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer muss seinem Arbeitgeber bzw. seinen Arbeitgebern bekannt geben, ob er einer oder weiteren (unselbstständigen oder selbstständigen) Erwerbstätigkeit(en) nachgeht bzw. ob er Ersatzeinkünfte erhält (vgl. Art. 136 DBG).

Gibt der Arbeitnehmer weder das Pensum noch den erzielten Lohn aus der anderen Tätigkeit bekannt, ist für das satzbestimmende Einkommen jedes Arbeitsverhältnis auf ein 100 Prozent-Pensum umzurechnen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Arbeitsverträge zu berücksichtigen. Dieselbe Vorgehensweise gilt auch für Personen, welche eine der Tätigkeiten im Stunden- oder im Tageslohn ausüben, aber einen ordentlichen Monatslohn beziehen (siehe dazu auch Ziffer 5.5). Für die Bestimmung des Arbeitspensums ist in diesen Fällen auf die betriebsüblichen Arbeitsstunden abzustellen. Bei Ersatzeinkünften ist der Arbeitsunfähigkeits- oder Invaliditätsgrad massgebend.

Kann das Arbeitspensum einer Erwerbstätigkeit nicht bestimmt werden (bspw. für eine pauschalentschädigte nebenamtliche Hauswartstelle), kann der Schuldner der steuerbaren Leistung für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens den im massgebenden Steuerjahr für die Berechnung des Tarificodes C zu Grunde gelegten Betrag aufrechnen. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Berechnungsgrundlagen (vgl. Art. 85 Abs. 2 DBG) jährlich von den zuständigen Steuerbehörden veröffentlicht.

Besteht eine der Quellensteuer unterliegende Lohnzahlung sowohl aus periodischen wie auch aus aperiodischen Lohnbestandteilen (vgl. Ziffer 5.5), sind einzig die periodischen Lohnbestandteile für die Satzbestimmung umzurechnen.

Bei Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit ist die Umrechnung ab dem Folgemonat vorzunehmen. Entsprechend ist bei Beendigung einer weiteren Erwerbstätigkeit ab dem Folgemonat keine Umrechnung mehr vorzunehmen.

Die Umrechnung hat zu unterbleiben, wenn die einzigen zusätzlich erzielten Arbeitseinkommen nach dem Tarifcode E besteuert werden.

Der Arbeitnehmer kann bei der zuständigen Steuerbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen.

#### 5.4 Erwerbstätigkeiten im Stunden- oder im Tageslohn

Ist ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer im Stunden- oder Tageslohn angestellt und wird ihm der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet (bspw. wöchentliche Lohnzahlung, unregelmässige Zahlungen gemäss eingereichten Stundenabrechnungen), ist immer ein satzbestimmendes Monateinkommen zu ermitteln und zwar bei Anstellungen im Stundenlohn durch Umrechnung auf 180 Stunden oder bei Anstellungen im Tageslohn durch Umrechnung auf 21,667 Tage. Umzurechnen ist dabei ausschliesslich der vereinbarte, aktuelle Stunden- oder Tageslohn (inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie weitere Entschädigungen, die auf Stunden- oder Tagesbasis ausgerichtet werden). Daneben sind einzig noch Kapitalabfindungen für in der Regel wiederkehrende Leistungen – und zwar ohne Umrechnung – in das satzbestimmende Lohneinkommen einzurechnen.

Mit dieser pauschalen Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens werden sowohl die Fälle mit mehreren Erwerbstätigkeiten als auch diejenigen mit Ein- und Austritten während des Monats abgedeckt.

Der Quellensteuerabzug ist jeweils im Zeitpunkt der Lohnzahlung vorzunehmen. Ferien- und Feiertagszuschläge sind im Zeitpunkt der Abrechnung und Auszahlung des Stunden- oder Tageslohns steuerpflichtig. Die Ablieferung der durch den Schuldner der steuerbaren Leistung bezogenen Quellensteuern erfolgt jedoch monatlich. Ist ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer innerhalb einer Lohnzahlungsperiode zu unterschiedlichen Stunden- bzw. Tageslohnansätzen angestellt, ist das satzbestimmende Einkommen für die monatliche Quellensteuerabrechnung nach dem gewogenen Mittel zu berechnen (Total ausbezahlter Stunden- bzw. Tageslohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung / geleistete Stunden bzw. Tage der entsprechenden Lohnzahlungsperiode x 180 Stunden bzw. 21.667 Tage).

Ist der Arbeitnehmer mit dem bei ihm vorgenommenen Quellensteuerabzug nicht einverstanden, kann er bei der zuständigen Steuerbehörde bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen (vgl. Ziffer 6).

Berechnungsbeispiele vgl. KS 45 ESTV; Ziffer 6.5

#### 5.5 Quellensteuerberechnung bei untermonatigen Ein- und Austritten

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Verlaufe eines Monats, sind die im Ein- oder Austrittsmonat erzielten Bruttoeinkünfte für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens auf 30 Kalendertage umzurechnen. Dabei werden nur die regelmässigen bzw. periodischen Lohnbestandteile umgerechnet, nicht jedoch die unregelmässigen bzw. aperiodischen Lohnbestandteile (vgl. hierzu die Randziffer 27 der «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises»). Aperiodische Lohnbestandteile sind erst nach der Umrechnung der periodischen Lohnbestandteile hinzuzurechnen. Diese Regelung gilt auch für Anstellungen im Stunden- und Tageslohn, sofern die Lohnzahlungen auf der Basis eines Monatslohnes erfolgen (vgl. oben).

Spezialfälle zur Ermittlung der Anzahl Tage im Ein- oder Austrittsmonat (gleiche Methode wie für die Berechnung der Sozialversicherungstage):

- Eintritt am 31. März 2023 = 1 Tag
- Eintritt am 30. März 2023 = 1 Tag
- Eintritt am 29. März 2023 = 2 Tage
- Eintritt am 29. Februar 2024 (Schaltjahr) = 1 Tag
- Eintritt am 28. Februar 2024 (Schaltjahr) = 1 Tag
- Eintritt am 28. Februar 2023 = 1 Tag
- Eintritt am 27. Februar 2023 = 4 Tage
- Austritt am 31. März 2023 = 30 Tage
- Austritt am 30. März 2023 = 30 Tage
- Austritt am 29. März 2023 = 29 Tage

- Austritt am 29. Februar 2024 (Schaltjahr) = 30 Tage
- Austritt am 28. Februar 2024 (Schaltjahr) = 30 Tage
- Austritt am 28. Februar 2023 = 30 Tage
- Austritt am 27. Februar 2023 = 27 Tage

Folgende aperiodische Leistungen bilden keinen Bestandteil des umzurechnenden Bruttomonatslohns (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Überzeitentschädigungen
- Entschädigungen von nicht bezogenen Ferienguthaben
- Dienstalterszulagen
- Bonuszahlungen
- Prämien
- Verwaltungsratshonorare
- Abgangsentschädigungen
- Gratifikationen
- Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen

**Beispiele mit aperiodischen Leistungen:**

1. Der Arbeitnehmer S. tritt per 16. März 2022 aus der Unternehmung aus und erhält neben der anteilmässigen Lohnzahlung von CHF 3 500.00, eine Entschädigung für nicht bezogene Ferienguthaben von CHF 1 000.00. Ausserdem erhält er noch eine Abgangsentschädigung in Höhe von CHF 5 000.00. Die Lohnzahlung ist zur Satzbestimmung auf 30 Tage umzurechnen. Die aperiodischen Leistungen (Entschädigung von nicht bezogenen Ferienguthaben und Abgangsentschädigung) sind nicht umzurechnen.

<b>Leistungen</b>	<b>steuerbar</b>	<b>satzbestimmend</b>	<b>Berechnung</b>
Periodische Lohnzahlung	3 500	6 562.50	3'500 / 16 x 30
Entschädigung für nicht bezogene Ferienguthaben	1 000	1 000.00	keine Umrechnung
Abgangsentschädigung	5 000	5 000.00	keine Umrechnung
<b>Total</b>	<b>9 500</b>	<b>12 562.50</b>	

2. Der Arbeitnehmer D. arbeitet bei der M. AG (50 %) und bei der C. AG (40 %), beide mit Sitz in der Schweiz. Per 15. März beendet D. sein Arbeitsverhältnis bei der C. AG. Er erhält neben der anteilmässigen Lohnzahlung noch eine Abgangsentschädigung von CHF 500.00 sowie die anteilmässige Auszahlung des 13. Monatslohns.

Leistungen	M. AG (CH)	C. AG (CH)	Berechnung
Pensum	50 %	40 %	
Lohn (periodisch)	2 600	1 000.00	
Abgangsentschädigung (aperiodisch)	-	500.00	
Anteil 13. Monatslohn	0	416.67	
<b>1. Umrechnung Austritt:</b>			
Satzbestimmung 13. Monatslohn	0	2 000	416.67 / 75 x 360
Satzbestimmung Austritt (auf 30 Tage)	2 600	2 000	1 000 / 15 x 30
<b>2. Umrechnung mehrere Arbeitgeber</b>			
Satzbestimmung Teilzeitpensum	5 200	9 000	2 000 + 2 000 / 40 % x 90 %
Abgangsentschädigung		500	
<b>Total Satzbestimmung</b>	<b>5 200</b>	<b>9 500</b>	

**Beispiele 13. Monatslohn:**

3. Halbjährliche Auszahlung des 13. Monatslohns (Juni / Dezember) gemäss Arbeitsvertrag:  
Der Arbeitnehmer S. tritt per 15. Juni 2021 aus der Unternehmung aus und erhält neben der anteilmässigen Lohnzahlung von CHF 3 000.00 noch den vertraglich vereinbarten 13. Monatslohn ausbezahlt (pro rata für die Zeit vom 1. Januar 2021 – 15. Juni 2021). Die Lohnzahlung ist zur Satzbestimmung auf 30 Tage umzurechnen. Der anteilig ausbezahlte 13. Monatslohn ist bezogen auf die Periode, für welche er bezahlt wird, umzurechnen (Basis 30 Tage pro Monat bzw. 360 Tage pro Jahr).

Leistungen	steuerbar	satzbestimmend	Berechnung
Periodische Lohnzahlung	3 000	6 000	3 000 / 15 x 30
13. Monatslohn	2 750	3 000	2 750 / 165 x 180
<b>Total</b>	<b>5 750</b>	<b>9 000</b>	

4. Vierteljährliche Auszahlung des 13. Monatslohns (März / Juni / September / Dezember) gemäss Arbeitsvertrag:  
Der Arbeitnehmer S. tritt per 15. Oktober 2021 aus der Unternehmung aus und erhält neben der anteilmässigen Lohnzahlung von CHF 3 000.00 noch den vertraglich vereinbarten 13. Monatslohn ausbezahlt (pro rata für die Zeit vom 1. Oktober 2021 – 15. Oktober 2021). Die Lohnzahlung ist zur Satzbestimmung auf 30 Tage umzurechnen. Der anteilig ausbezahlte 13. Monatslohn ist bezogen auf die Periode, für welche er bezahlt wird, umzurechnen (Basis 30 Tage pro Monat bzw. 360 Tage pro Jahr).

Leistungen	steuerbar	satzbestimmend	Berechnung
Periodische Lohnzahlung	3 000	6 000	3 000 / 15 x 30
13. Monatslohn	250	1 500	250 / 15 x 90
<b>Total</b>	<b>3 250</b>	<b>7 500</b>	

5. *Halbjährliche Auszahlung des 13. Monatslohns (Juni / Dezember) gemässArbeitsvertrag:*  
 Der Arbeitnehmer V. tritt per 1. Februar 2021 in die Unternehmung ein und tritt per 15. Juni 2021 wieder aus und erhält neben der anteilmässigen Lohnzahlung von CHF 3 000.00 noch den vertraglich vereinbarten 13. Monatslohn ausbezahlt (pro rata für die Zeit vom 1. Februar 2021 – 15. Juni 2021). Die Lohnzahlung ist zur Satzbestimmung auf 30 Tage umzurechnen. Der anteilig ausbezahlte 13. Monatslohn ist bezogen auf die Periode, für welche er bezahlt wird, umzurechnen (Basis 30 Tage pro Monat bzw. 360 Tage pro Jahr).

<b>Leistungen</b>	<b>steuerbar</b>	<b>satzbestimmend</b>	<b>Berechnung</b>
Periodische Lohnzahlung	3 000	6 000	$3\,000 / 15 \times 30$
13. Monatslohn	2 250	3 000	$2\,250 / 135 \times 180$
<b>Total</b>	<b>5 250</b>	<b>9 000</b>	

6. *Jährliche Auszahlung des 13. Monatslohns (Dezember) gemässArbeitsvertrag:*  
 Der Arbeitnehmer V. tritt per 15. Dezember 2021 aus der Unternehmung aus und erhält neben der anteilmässigen Lohnzahlung von CHF 3 000.00 noch den vertraglich vereinbarten 13. Monatslohn ausbezahlt (pro rata für die Zeit vom 1. Januar 2021 – 15. Dezember 2021). Die Lohnzahlung ist zur Satzbestimmung auf 30 Tage umzurechnen. Der anteilig ausbezahlte 13. Monatslohn ist bezogen auf die Periode, für welche er bezahlt wird, umzurechnen (Basis 30 Tage pro Monat bzw. 360 Tage pro Jahr).

<b>Leistungen</b>	<b>steuerbar</b>	<b>satzbestimmend</b>	<b>Berechnung</b>
Periodische Lohnzahlung	3 000	6 000	$3\,000 / 15 \times 30$
13. Monatslohn	5 750	6 000	$5\,750 / 345 \times 360$
<b>Total</b>	<b>8 750</b>	<b>12 000</b>	

7. *Jährliche Auszahlung des 13. Monatslohns (Dezember) gemässArbeitsvertrag:*  
 Der Arbeitnehmer V. tritt per 1. April 2021 in die Unternehmung ein und tritt per 15. Oktober 2021 wieder aus und erhält neben der anteilmässigen Lohnzahlung von CHF 3 000.00 noch den vertraglich vereinbarten 13. Monatslohn ausbezahlt (pro rata für die Zeit vom 1. April 2021 – 15. Oktober 2021). Die Lohnzahlung ist zur Satzbestimmung auf 30 Tage umzurechnen. Der anteilig ausbezahlte 13. Monatslohn ist bezogen auf die Periode, für welche er bezahlt wird, umzurechnen (Basis 30 Tage pro Monat bzw. 360 Tage pro Jahr).

<b>Leistungen</b>	<b>steuerbar</b>	<b>satzbestimmend</b>	<b>Berechnung</b>
Periodische Lohnzahlung	3 000	6 000	$3\,000 / 15 \times 30$
13. Monatslohn	3 250	6 000	$3\,250 / 195 \times 360$
<b>Total</b>	<b>6 250</b>	<b>12 000</b>	

## 6. Nachträglich ordentliche Veranlagung und Neuberechnung der Quellensteuer

### 6.1 Allgemeine Grundsätze bei der nachträglichen ordentlichen Veranlagung

Bei einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung finden die ordentlichen Verfahrensbestimmungen (vgl. Art. 122 ff. DBG) sowie die Steueranlage bzw. der Steuerfuss der anspruchsberechtigten Gemeinde Anwendung. Die geschuldete Einkommenssteuer (auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene) und die Vermögenssteuer (auf Kantons- und Gemeindeebene) werden aufgrund der ausgefüllten Steuererklärung ermittelt. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften des betreffenden Steuerjahres, wobei das gesamte weltweite Einkommen (und das Vermögen auf kantonaler Ebene) satzbestimmend berücksichtigt wird. Allfällige bereits bezahlte Quellensteuern werden zinslos an die ordentliche Steuer angerechnet (vgl. Art. 89 Abs. 6, Art. 89a Abs. 5 sowie Art. 99a Abs. 2 DBG).

Hat ein in der Schweiz ansässiger quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer einmal einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung gestellt, wird er bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt (vgl. Art. 89a Abs. 5 i.V.m. Art. 89 Abs. 5 DBG).

Im Ausland ansässige quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer, welche die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit erfüllen, müssen für jedes Jahr bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres erneut einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen (vgl. Art. 99a Abs. 1 DBG).

Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz können allfällige auf dem Vermögensertrag zurückbehaltene Verrechnungssteuern über das Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung zurückfordern. Die quellensteuerpflichtige Person untersteht für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und für Ersatzeinkünfte bis zum Ende der Quellensteuerpflicht weiterhin dem Quellensteuerabzug (vgl. Art. 89 Abs. 5 DBG i.V.m. Art. 9 Abs. 4 QStV bzw. Art. 89a Abs. 5 DBG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 QStV).

Für die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung zuständig ist:

- Für Arbeitnehmer mit Ansässigkeit in der Schweiz: Der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte (vgl. Art. 107 Abs. 4 Bst. a DBG).
- Für Personen mit Ansässigkeit im Ausland: Der Kanton, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt bzw. seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder die tatsächliche Verwaltung hatte (vgl. Art. 107 Abs. 4 Bst. b DBG).
- Für Personen mit Ansässigkeit im Ausland und Wochenaufenthalterstatus in der Schweiz: Der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte (vgl. Art. 107 Abs. 4 Bst. c DBG).

### 6.2 Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Ansässigkeit in der Schweiz

Eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn eine quellensteuerpflichtige Person mit Ansässigkeit in der Schweiz in einem Steuerjahr, vor Ausscheidung von allfälligen dem Ausland zur Besteuerung zugewiesenen Einkünften, ein Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von mindestens CHF 120 000 erzielte (vgl. Art. 89 DBG i.V.m. Art. 9 QStV). Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden zur Bestimmung des Mindestbetrags die Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Ehegatten nicht zusammengerechnet.

Bei unterjähriger Steuerpflicht werden für die Berechnung des Mindestbetrags die periodischen Bruttolohneinkommen auf zwölf Monate umgerechnet und die aperiodischen Bruttolohnbestandteile ohne Umrechnung miteinbezogen (vgl. Art. 40 Abs. 3 DBG).



Erzielt eine quellensteuerpflichtige Person mit Ansässigkeit in der Schweiz zusätzliche, nicht der Quellensteuer unterliegende Einkünfte (oder hat sie nach kantonalem Recht steuerbares 65/69 1-045-D-2019-d Vermögen), wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt. Als solche zusätzliche Einkünfte gelten insbesondere Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Alimente und Unterhaltsbeiträge, Waisenrenten, Witwenrenten sowie Erträge aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen. In diesen Fällen muss die quellensteuerpflichtige Person bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres die Formulare für die Steuererklärung bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen.

Die obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht durchgeführt. Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden gemeinsam nachträglich ordentlich veranlagt. Im Jahr der Heirat wird bei den Eheleuten für das ganze Steuerjahr eine gemeinsame nachträgliche ordentliche Veranlagung vorgenommen (vgl. Art. 42 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 QStV). Bei einer (späteren) Scheidung sowie tatsächlicher oder rechtlicher Trennung werden beide Eheleute separat bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt (vgl. Art. 42 Abs. 2 DBG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 und 2 QStV).

### 6.3 Nachträglich ordentliche Veranlagung auf Antrag bei Ansässigkeit im Ausland

Eine quellensteuerpflichtige Person mit Ansässigkeit im Ausland kann bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Steuerbehörde eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn im entsprechenden Steuerjahr in der Regel mindestens 90 Prozent ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte in der Schweiz der Steuer unterliegt (Quasi-Ansässigkeit; vgl. Art. 99a Abs. 1 Bst. a DBG i.V.m. Art. 14 QStV). Dieser Antrag kann jedes Jahr gestellt werden.

Des Weiteren kann eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragt werden, wenn die Situation der Person mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist (vgl. Art. 99a Abs. 1 Bst. b DBG). Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Person aufgrund niedriger Gesamteinkünfte nach dem Steuerrecht des Wohnsitzstaates nicht steuerpflichtig ist und damit die persönliche Situation sowie der Familienstand unberücksichtigt bleiben (vgl. Botschaft vom 28. November 2014 zur Revision des Bundesgesetzes über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens; BBl 2015 657).

Bezüglich der Antragstellung gelten die oben erwähnten Voraussetzungen. Zusätzlich muss ein Vertreter in der Schweiz bezeichnet werden (vgl. Art. 136a Abs. 2 DBG, Zustelladresse; vgl. Antragsformular).

Zum weltweiten Einkommen werden auch die Bruttoeinkünfte des in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten hinzugerechnet. Ob die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit erfüllt sind, wird durch die zuständige Steuerbehörde im Veranlagungsverfahren, d.h. nach Einreichen der vollständig ausgefüllten Steuererklärung, geprüft. Zur Feststellung, ob die Schwelle von 90 Prozent erreicht ist, ermittelt die zuständige Steuerbehörde zuerst das weltweite, gemäss den Artikeln 16 – 18 und 20 – 23 DBG steuerpflichtige Gesamteinkommen der steuerpflichtigen Person (sowie des allfälligen Einkommens des anderen Ehegatten). Anschliessend wird das nach den internationalen Zuteilungsregeln in der Schweiz steuerbare Einkommen ins Verhältnis zu den weltweiten Einkünften gesetzt.

#### **Beispiel:**

- *Eine in Frankreich ansässige Person erzielt jährliche Bruttoeinkünfte in der Höhe von CHF 132'200.00, welche sich wie folgt zusammensetzen:*
  - *Jahresbruttolohn von CHF 100 000.00 aus der unselbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz;*
  - *Erträge von CHF 20 000.00 aus der Vermietung einer Liegenschaft in Frankreich;*
  - *Zinserträge auf in- und ausländischen Bankkonten von CHF 200.00 und*

- *Alimentenzahlungen vom Ex-Ehegatten mit Wohnsitz in der Schweiz in der Höhe von CHF 12 000.00*

*In Anwendung der internationalen Zuteilungsregeln ist einzig das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in der Schweiz steuerbar. Der Anteil dieses Einkommens an den weltweiten Einkünften beträgt 75.7 % der steuerpflichtigen Person. Die Person gilt somit in der Schweiz nicht als quasi-ansässig.*

Stellt die zuständige Steuerbehörde fest, dass die Voraussetzungen für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung nicht erfüllt sind, erlässt sie eine abweisende Verfügung, gegen welche die ordentlichen Rechtsmittel ergriffen werden können (vgl. Anhang 4 der Botschaft des Bundesrates vom 28. November 2014 zum Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens [BBl 2015 S. 657]). Ist die Quasi-Ansässigkeit gegeben, nimmt die zuständige Steuerbehörde die nachträgliche ordentliche Veranlagung vor.

Sind die formellen Voraussetzungen an den Antrag für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung nicht erfüllt, wird nicht darauf eingetreten. Dies ist auch der Fall, wenn die quellensteuerpflichtige Person innert Nachfrist keine Zustelladresse in der Schweiz bekannt gibt. Die zuständige Steuerbehörde erlässt in beiden Fällen einen anfechtbaren Nichteintretensentscheid. Der vorgenommene Quellensteuerabzug erwächst nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft und wird damit definitiv.

#### 6.4 Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung

Eine quellensteuerpflichtige Person mit Ansässigkeit in der Schweiz wird aus der Quellenbesteuerung entlassen, wenn sie (vgl. Art. 12 QStV):

- die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht erhält,
- eine Person heiratet, welche die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt,
- mit einer Person verheiratet ist, welche die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht erhält,
- das ordentliche AHV-Rententalter erreicht und keine der Quellensteuer unterliegenden Einkünfte mehr erzielt, oder
- eine volle Invaliditätsrente erhält.

Ist derjenige Ehegatte, welcher im Besitz der Niederlassungsbewilligung oder des Schweizer Bürgerrechts ist, aufgrund eines separaten Wohnsitzes im Ausland ansässig, unterliegt der andere Ehegatte ohne Niederlassungsbewilligung oder Schweizer Bürgerrecht in der Schweiz weiterhin der Quellenbesteuerung.

Die Entlassung aus der Quellensteuer erfolgt auf den ersten Tag des Folgemonats nach Eintritt eines der vorgenannten Kriterien.

Die Person und gegebenenfalls ihr in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebender Ehegatte wird bzw. werden für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt. Die abgezogene Quellensteuer wird zinslos an die im ordentlichen Verfahren festgelegte Steuer angerechnet.

#### 6.5 Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellenbesteuerung

Fallen die Voraussetzungen weg, die zu einem Übertritt in die ordentliche Veranlagung geführt haben, unterliegt die Person ab dem Folgemonat wiederum der Besteuerung an der Quelle (vgl. Art. 13 QStV).

Dies ist beispielsweise der Fall bei Scheidung sowie tatsächlicher oder rechtlicher Trennung vom Ehegatten, wenn die Person selbst nicht im Besitz der Niederlassungsbewilligung oder des Schweizer Bürgerrechts ist.

Der Rückfall in die Quellenbesteuerung hat zur Folge, dass die Person für die ganze Steuerperiode und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt wird.

Allfällige bereits geleistete Vorauszahlungen (Ratenbezug im ordentlichen Verfahren) und abgezogene Quellensteuern werden angerechnet.

Verstirbt einer der beiden Ehegatten und unterliegt der überlebende Ehegatte ab dem Folgemonat wieder der Quellenbesteuerung, werden beide Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam ordentlich besteuert (vgl. Art. 42 Abs. 3 DBG). Der überlebende Ehegatte wird ab dem auf den Todestag folgenden Tag unterjährig nachträglich ordentlich veranlagt. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht (sinngemässe Anwendung von Art. 13 Abs. 1 QStV).

## **7. Pflichten des Arbeitgebers**

Dem Schuldner der steuerbaren Leistung obliegen im Quellensteuerverfahren verschiedene Pflichten (vgl. Art. 88 und 100 DBG). Er erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 2 Prozent.

Der Arbeitgeber haftet in vollem Umfang für die Entrichtung der Quellensteuer. Die Haftung des Arbeitgebers ist verschuldensunabhängig und schliesst auch Fehler bzw. Fehlinformationen der steuerpflichtigen Person sowie von Dritten mit ein (vgl. Art. 88 Abs. 3 bzw. Art. 100 Abs. 2 DBG). Es obliegt deshalb dem Arbeitgeber, die persönliche Situation der steuerpflichtigen Person abzuklären, die erhaltenen Informationen zu überprüfen und festzulegen, ob für diese Person eine Quellenbesteuerung durchzuführen ist. Unterlässt es der Arbeitgeber, den Quellensteuerabzug korrekt vorzunehmen, indem er sich auf unkorrekte Angaben der steuerpflichtigen Person stützt, kann der Arbeitgeber zu einer Nachzahlung der geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden. Dies selbst dann, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen der quellensteuerpflichtigen Person und dem Arbeitgeber nicht mehr besteht. Der Rückgriff des Arbeitgebers auf die quellensteuerpflichtige Person bleibt vorbehalten (vgl. Art. 138 Abs. 1 DBG).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die für die korrekte Steuererhebung notwendigen persönlichen Verhältnisse der quellensteuerpflichtigen Person zu ermitteln (Quellensteuerpflicht, Zivilstand, Anzahl Kinder, Konfession usw.). Für die diesbezüglichen Pflichten der quellensteuerpflichtigen Person wird auf Ausführungen weiter unten verwiesen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer kann zudem den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen (vgl. Art. 175 DBG). Verwendet der Arbeitgeber abgezogene Quellensteuern zu seinem oder eines andern Nutzen, kann ausserdem eine strafbare Veruntreuung von Quellensteuern vorliegen (vgl. Art. 187 DBG).

Die abgezogene Quellensteuer ist dem quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer in jeder Lohnabrechnung sowie zusätzlich in Ziffer 12 des Lohnausweises offenzulegen. Massgebend ist die „Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises“. Zwecks Überprüfung des Quellensteuerabzugs durch die Arbeitnehmer wird den Arbeitgebern zudem empfohlen, in Ziffer 15 des Lohnausweises (Bemerkungen) den bzw. die angewendeten Tarificodes und die entsprechenden Perioden aufzuführen.

### 7.1. Anmeldung und Mutationen quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber meldet Neuanstellungen von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern innert acht Tagen seit Stellenantritt der zuständigen kantonalen Steuerbehörde. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse eines quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers, hat der Arbeitgeber dies ebenfalls innert acht Tagen nach dem Ereignis der zuständigen Steuerbehörde mitzuteilen. Die Anmeldung bzw. Meldung von Änderungen hat sämtliche für die korrekte Quellenbesteuerung relevanten Angaben zu enthalten (vgl. Formular Homepage).

Zusätzlich sind Eintritt und Austritt der quellensteuerpflichtigen Person in die bzw. aus der Unternehmung in den dafür vorgesehenen Feldern der Quellensteuerabrechnung aufzuführen.

Beim Arbeitgeber, der die Quellensteuern über das einheitliche Lohnmeldeverfahren ELM-QSt abrechnet, werden die Anmelde- und Mutationsdaten im Rahmen des monatlichen Abrechnungsverfahrens automatisch übermittelt.

Ist der Arbeitnehmer im Personalverleih angestellt und ändert er im Verlauf eines Monats bloss die Einsatzorte, sind im entsprechenden Monat maximal ein Eintritts- und ein Austrittsdatum zu melden.

**Beispiele:**

- Der Personalverleiher Y. AG verleiht den Arbeitnehmer B. an verschiedene Entleiher (= Einsatzbetriebe). Im Monat Mai 2022 hat B. Einsätze in zwei verschiedenen Betrieben. Im Betrieb M vom 1. Mai 2022 – 12. Mai 2022 und im Betrieb P. vom 15. Mai 2022 – 25. Mai 2022. Der Personalverleiher (= Arbeitgeber) meldet der kantonalen Steuerbehörde den Eintritt per 1. Mai 2022 und den Austritt per 25. Mai 2022.
- Nachfolgend weitere Fallvarianten, wie in einer Quellensteuerabrechnung (vorliegend für den Monat September 2021) Ein- und Austritte zu melden sind:
  1. Fortdauernder Personalverleih ab 13.09.2021: Eintritt aber noch kein Austritt in September-Abrechnung
  2. Einmaliger Personalverleih vom 13.09.2021 bis 17.09.2021: Eintritt und Austritt in September-Abrechnung
  3. Einmaliger Personalverleih vom 22.08.2021 bis 17.09.2021: Kein Eintritt, aber Austritt in September-Abrechnung
  4. Einmaliger Personalverleih vom 22.08.2021 bis 14.10.2021: Weder Eintritt noch Austritt in September-Abrechnung
  5. Fortdauernder mehrmaliger Personalverleih an einen oder mehrere Einsatzbetriebe ab 04.09.2021: Eintritt, aber noch kein Austritt in September-Abrechnung
  6. Mehrmaliger Personalverleih an einen oder mehrere Einsatzbetriebe vom 13.08.2021 bis 26.09.2021: Kein Eintritt, aber Austritt in September-Abrechnung
  7. Mehrmaliger Personalverleih an einen oder mehrere Einsatzbetriebe vom 13.08.2021 bis 10.10.2021: Weder Eintritt noch Austritt in September-Abrechnung
  8. Mehrmaliger Personalverleih an einen oder mehrere Einsatzbetriebe vom 03.09.2021 bis 29.09.2021: Eintritt und Austritt in September-Abrechnung

Fall	Sachverhalt August 2021	Sachverhalt September 2021		Sachverhalt Oktober 2021	QSt-Abrechnung September 2021	
	Eintritt	Eintritt	Austritt	Austritt	Eintritt	Austritt
1		13.09.21			13.09.21	-
2		13.09.21	17.09.21		13.09.21	17.09.21
3	22.08.21		17.09.21			17.09.21
4	22.08.21			14.10.21	-	-
5		04.09.21 22.09.21	13.09.21		04.09.21	
6	13.08.21	22.09.21	13.09.21 26.09.21		-	26.09.21
7	13.08.21	10.09.21 29.09.21	13.09.21 24.09.21	10.10.21		
8		03.09.21 10.09.21 25.09.21	08.09.21 24.09.21 29.09.21		03.09.21	29.09.21

### 7.2 Quellensteuerabrechnung und Quellensteuerablieferung

Der Arbeitgeber erstellt periodisch die Abrechnung über die abgezogene Quellensteuer und reicht diese bei der zuständigen Steuerbehörde ein. Für den Arbeitgeber, der über das einheitliche Lohnmeldeverfahren ELM-QSt abrechnet, ist die Übermittlung der erforderlichen Daten sichergestellt.

Der Arbeitgeber hat die Quellensteuerabrechnungen grundsätzlich monatlich vorzunehmen.

Auf Antrag des Arbeitgebers kann die zuständige Steuerbehörde längere Abrechnungsperioden (vierteljährlich, halbjährlich, jährlich) bewilligen, sofern die Quellensteuer nicht über ELM-Quellensteuer abgerechnet wird. Wird eine übermonatliche Abrechnungsperiode gewährt, sind die Quellensteuerdaten pro Arbeitnehmer und pro Monat auszuweisen. Der Quellensteuerabrechnung sind die notwendigen Unterlagen beizulegen (bspw. Kalendarium, Bescheinigung über Mitarbeiterbeteiligungen). Die Quellensteuerabrechnungen müssen vom Arbeitgeber bzw. seinem Vertreter jeweils innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode bei der zuständigen Steuerbehörde eingereicht werden.

Die Ablieferung der durch den Arbeitgeber abgezogenen Quellensteuer an die zuständige kantonale Steuerbehörde hat aufgrund der Rechnungsstellung dieses Kantons zu erfolgen.

### 7.3 Abrechnungskorrekturen

Unterlaufen dem Arbeitgeber bei der Festlegung des der Quellensteuer unterliegenden Bruttolohns oder bei der Anwendung des Tarifcodes Fehler, kann er die erforderlichen Korrekturen selber vornehmen, sofern er diese bis spätestens am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres den Steuerbehörden übermitteln kann.

Der Arbeitgeber kann bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres von der zuständigen Steuerbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht verlangen (vgl. Art. 137 Abs. 2 DBG).

Hat der Arbeitgeber den Steuerabzug nicht oder nur ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn die Steuerbehörde zur Zahlung der nicht einbehaltenen Steuer. Der Arbeitgeber kann die zu wenig abgezogenen Quellensteuern beim quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer nachfordern (vgl. Art. 138 Abs. 1 DBG).

Können zu wenig abgezogene Quellensteuern nicht beim Arbeitgeber nachgefordert werden, bleibt die direkte Nachforderung beim quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer durch die zuständige Steuerbehörde vorbehalten (vgl. Art. 138 Abs. 3 DBG).

Hat der Arbeitgeber zu viel Quellensteuern abgezogen, muss er die Differenz dem quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zurückerstatten (vgl. Art. 138 Abs. 2 DBG). Wurde über die zu viel bezogenen Quellensteuern bereits mit der zuständigen Steuerbehörde abgerechnet, kann diese den Differenzbetrag direkt der steuerpflichtigen Person zinslos zurückerstatten (vgl. Art. 7 QStV).

### 7.4 Anspruchsberechtigter Kanton

Der Arbeitgeber hat für Fälligkeiten ab dem 1. Januar 2021 die Quellensteuern seiner Arbeitnehmer direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton und nach dessen Modell abzurechnen (Monatsmodell oder Jahresmodell).

Die Anspruchsberechtigung des jeweiligen Kantons bestimmt sich wie folgt (vgl. Art. 107 DBG):

- Bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz: Mit der zuständigen Steuerbehörde des Wohnsitz- bzw. Aufenthaltskantons (vgl. Art. 107 Abs. 1 Bst. a DBG).
- Bei im Ausland ansässigen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern ohne Wochenaufenthalterstatus: Mit der zuständigen Steuerbehörde des Sitz-, Verwaltungs- oder Betriebsstättekantons des Arbeitgebers (Ort der Eingliederung in den Betrieb; vgl. Art. 107 Abs. 1 Bst. b DBG).
- Bei im Ausland ansässigen quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Wochenaufenthalterstatus: Mit der zuständigen Steuerbehörde des Wochenaufenthaltskantons (vgl. Art. 107 Abs. 2 DBG).

Werden Bonuszahlungen, auf welche der Rechtsanspruch erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstanden ist, Lohnzahlungen bei Freistellung von der Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistungen oder geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen gemäss Artikel 97a DBG an Personen mit Ansässigkeit im Ausland ausgerichtet, sind diese mit der zuständigen Steuerbehörde des Sitz-, Verwaltungs- oder Betriebsstättekantons des Leistungsschuldners (Arbeitgeber, Versicherung usw.) abzurechnen.

Als Verwaltungs- oder Betriebsstättekantone im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten insbesondere Zweigniederlassungen (vgl. Art. 4 Abs. 2 DBG) von national tätigen Personalverleihern, welche den Verleih des Arbeitnehmers zumindest administrativ betreut.

*Beispiel:*

*Die Zweigniederlassung des Personalverleihers X, mit Sitz in St. Gallen, welche einen in Österreich ansässigen Arbeitnehmer an einen Einsatzbetrieb in Zürich verleiht, hat die Quellensteuern mit dem Kanton St. Gallen abzurechnen.*

*Mögliche Konstellationen:*

<b>Ansässigkeitsstaat</b>	<b>Wohnsitz - kanton</b>	<b>Wochenaufent-</b>	<b>Sitz- bzw. Verwaltungs- oder Betriebsstättekanton Arbeitge-</b>	<b>Örtliche Zuständigkeit</b>
CH	TG	-	TG	TG
CH	TG	BE	BE	TG
F	-	-	GE	GE
F	-	VD	VD	VD

Verlegt eine quellensteuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder ihren Wochenaufenthalt in einen anderen Kanton, ist die Quellensteuerabrechnung ab dem Folgemonat bei der Steuerverwaltung des neu anspruchsberechtigten Wohnsitz- oder Wochenaufenthaltskantons einzureichen.

7.5 Verletzung von Verfahrenspflichten

Der Arbeitgeber, der die Fristen für das Einreichen von Anmeldungen oder Mutationen sowie von Quellensteuerabrechnungen nicht einhält, verliert den Anspruch auf die Bezugsprovision. Bei nicht fristgerechter Bezahlung von in Rechnung gestellten Quellensteuern können zusätzlich Verzugszinsen erhoben werden. Kommt ein Arbeitgeber den Verfahrenspflichten trotz Mahnung nicht nach, kann er gebüsst (vgl. Art. 174 DBG) und die geschuldeten Quellensteuern können nach pflichtgemäßem Ermessen erhoben werden (vgl. Art. 130 Abs. 2 DBG). Vorbehalten bleiben Verurteilungen wegen vollendeter Steuerhinterziehung (vgl. Art. 175 Abs. 1 DBG) oder wegen Veruntreuung von Quellensteuern (vgl. Art. 187 DBG).

7.6 Rechte des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers

Der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer hat Anspruch darauf, dass die ihm abgezogenen Quellensteuern auf den Lohnabrechnungen und dem Lohnausweis ausgewiesen werden (vgl. auch Ziffer 12 der „Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises“).

Ist ein Arbeitnehmer mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung des Arbeitgebers nicht einverstanden (vgl. Art. 137 Abs. 1 Bst. a DBG) oder hat er keine solche Bescheinigung erhalten (vgl. Art. 137 Abs. 1 Bst. b DBG), kann er bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres von der zuständigen kantonalen Steuerbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht verlangen. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall verpflichtet, bis zum rechtskräftigen Entscheid die Quellensteuer weiterhin abzuziehen (vgl. Art. 137 Abs. 3 DBG).

Will ein nicht der obligatorischen nachträglichen Veranlagung unterliegender Arbeitnehmer zusätzliche, im Quellensteuertarif gar nicht oder bloss pauschal berücksichtigte Abzüge geltend machen, kann er bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen bei der zuständigen Steuerbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres einen Antrag auf Vornahme einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen (vgl. Art. 89a und 99a DBG). Werden fristgerecht Fehler bei der Ermittlung des Bruttolohns oder bei der Tarifierung (bspw. Satzkorrektur beim Tarifcode C; vgl. Urteil des BGE vom 26. Juni 2018, 2C\_450/2017) gerügt, kann anstelle der nachträglichen ordentlichen Veranlagung bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangt werden.

### 8.7 Pflichten der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer

Quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer sind für die Mitteilung aller für die Erhebung der Quellensteuer relevanten Informationen gegenüber dem Schuldner der steuerbaren Leistung verantwortlich (Zivilstand bzw. Zivilstandsänderungen, Aufnahme oder Aufgabe einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit, Anzahl Kinder, Konfession, Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten usw.). Sie müssen alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen sowie auf Verlangen der zuständigen Steuerbehörde mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen oder Belege vorlegen (vgl. Art. 136 DBG und Art. 5 Abs. 3 QStV). Kommt der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer trotz Mahnung seinen Auskunfts- und Meldepflichten nicht nach, so kann er mit einer Busse bestraft werden (vgl. Art. 174 DBG).

### **Auskunft**

Weitere Unterlagen und Formulare finden Sie unter

[www.ur.ch/steuern](http://www.ur.ch/steuern) > Themen > Quellensteuern > 01 Quellensteuer – Wegleitungen, Tarife und Formulare 202

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Steuern Uri, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf - Telefon 041 875 21 17; eMail [quellensteuer@ur.ch](mailto:quellensteuer@ur.ch)